

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Bezirksregierung Düsseldorf	
39	Bekanntmachung Einladung zur Vorstandswahl (erweiterter Vorstand) am 20.03.2013 um 18:00 Uhr Rathaus Kaster -Großer Sitzungssaal-, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg	2-3
	Pulheim	
40	Bekanntmachung Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG-NRW)	4
41	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teiländerung Nr. 16.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Stommeln Bereich: Sportpark Stommeln, Freibadgelände	5-6
	Bedburg	
42	Bekanntmachung betreffend den Bebauungsplan Nr, 21/Kaster, 2. vereinfachte Änderung, -Teilgebiet an der Schubertstraße- hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB	7-10

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 20.02.2013

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Vereinfachte Flurbereinigung
Königshovener Höhe
Az.: 16 96 7

Einladung zur Vorstandswahl (erweiterter Vorstand)

Die Flurbereinigung Königshovener Höhe, Rhein-Kreis Neuss, Stadt Grevenbroich und Rhein-Erft-Kreis, Stadt Bedburg, wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde, vom 07.08.1996 angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Mit Beschluss vom 19.10.2011 (8. Änderungsbeschluss) wurde das Verfahrensgebiet erheblich erweitert. Der Vorstand soll daher gemäß § 21 Abs. 6 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erweitert werden.

Zur Wahl des erweiterten Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Königshovener Höhe lädt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Abs. 2 FlurbG alle Teilnehmer der Flurbereinigung Königshovener Höhe ein am **20.03.2013 um 18.00 Uhr Rathaus Kaster -Großer Sitzungssaal-, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg** Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der gemäß dem Flurbereinigungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

Die neuen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder deren Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gleichgültig wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer und Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde, den Vorstand zu erweitern, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Klage erhoben werden. Die Klage ist beim **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. Senat -Flurbereinigungsgericht-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Abs. 1 FlurbG) dieses Verwaltungsaktes.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird angeregt, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit dem/der zuständigen Ansprechpartner/in bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten (z.B. durch kurzfristige Änderung des Sachverhaltes, Zahlendreher, Schreibfehler etc.) bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Im Auftrag

C:\DOKUME~1\local\LOKALE~1\Temp\XPgrpwise\Öffentliche Bekanntm-Wahl-
erw_Vorstand.doc

gez. Huber

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26
Amt für Stadtfinanzen / Steuerabteilung

Tel. 02238-8080

Fax 02238-808-479

Sandra Schiffer

Tel. **02238-808-213**

sandra.schiffer@pulheim.de

Zimmer 42

28.02.2013

Kassenzeichen

148433-1000-01

Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG- NRW)

Name des Steuerpflichtigen und letzte bekannte Anschrift:

Herr

Joachim Schröder

Magnusstraße 15

8004 Zürich

-Schweiz-

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Herrn Joachim Schröder öffentlich zugestellt, da eine Zustellung unter der bekannten Anschrift in der Schweiz nicht möglich ist. Ohne weitere Ermittlungen ist keine andere inländische Anschrift einer empfangsberechtigten Person bekannt.

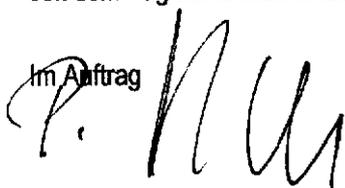
Datum, Geschäftszeichen bzw. Kassenzeichen des Dokuments:

III/220, 148433-1000-01 / Bescheid der Stadt Pulheim vom 18.01.2013

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG NRW öffentlich zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag



(Peter Hück)

Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Do	18.00 Uhr – 19.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
Kto 0157000018 BLZ 37050299
IBAN DE02 3705 0299 0157000018
BIC COKSDE33

www.pulheim.de

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teiländerung Nr. 16.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Stommeln

Bereich: Sportpark Stommeln, Freibadgelände

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 27.02.2013 beschlossen, den Entwurf der Teilbereichsänderung Nr. 16.3 - Ortsteil Stommeln - des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den o. g. Bereich mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich auszu-legen.

- Auslegungsbeschluss

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Entwurf der vorgenannten Änderung liegt nebst Begründung mit Umweltbericht in der Zeit

vom 13.03.2013 bis 17.04.2013 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 2.15) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom 05.03.2013
bis 18.04.2013



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg

Betreffend den Bebauungsplan Nr. 21/Kaster, 2. vereinfachte Änderung, - Teilgebiet an der Schubertstraße -

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg fasst für die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 21/Kaster nebst Begründung und dazugehörigen Anlagen den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und beauftragt die Verwaltung, den Plan zur Erlangung der Rechtskraft im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises bekannt zu machen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 / Kaster umfasst 2 Teilabschnitte im Geltungsbereich des seit dem 28.06.19969 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21/Kaster:

Flurstück Nr. 397 im Bereich Schubertstraße/Fußweg sowie Flurstück Nr. 366 Ecke Schubertstraße/Gustav-Heinemann-Straße einschließlich Fußweg Flurstück Nr. 367.

Ziel der Änderung ist es, im Interesse einer städtebaulichen vertretbaren Verdichtung innerstädtischer Freiflächen unter Berücksichtigung der Grundstücksgrößen und Zugschnitte mit relativ kleinteiligen überbaubaren Flächen, die überbaubaren Flächen in der Art auszuweisen, dass eine weitere Bebauung nach heutigem städtebaulichen Ansprüchen möglich ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 21/Kaster, 2. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 205, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstsprechzeiten, montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

8
Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 21/Kaster 2. Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

50181 Bedburg, den 04.03.2013

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



Gunnar Koerdt

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lageplan Baugebungsplan Nr. 21 / Kaster, 2. Änderung

